



PATER - HASPINGER MUSIKKAPELLE

39030 ST. MARTIN - GSIES (Pustertal - Prov. Bozen)



MITGLIED DES VSM



St. Martin/Gsies, den 09.10.2020

Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung am Donnerstag, den 08.10.2020 um 19.30 Uhr in der Interessentschaftshütte Ribisen

Anwesend: 45

Entschuldigt: 12

Unentschuldigt: 6

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung durch den Obmann
 2. Bericht des Obmannes zur außerordentlichen Vollversammlung
 3. Ernennung zweier Stimmzähler
 4. Genehmigung der neuen Statuten wie laut Reform des Dritten Sektors vorgesehen
 5. Abstimmung über die Vollmacht an den Ausschuss zur eventuellen gesetzlichen Anpassung der Statuten
-
1. **Begrüßung durch den Obmann**
Der Obmann eröffnet die außerordentliche Vollversammlung, begrüßt die anwesenden Mitglieder und führt den Apell durch.
 2. **Bericht des Obmannes zur außerordentlichen Vollversammlung**
Der Obmann berichtet über die durchgeführte Statutenänderung.
 3. **Ernennung zweier Stimmzähler**
Der Obmann schlägt Felderer Franz und Felderer Franziska als Stimmzähler vor.
 4. **Genehmigung der neuen Statuten wie laut Reform des Dritten Sektors vorgesehen**
Stefan Seiwald fragt, warum eine Pflichtausrückung bei Beerdigungen nur von Ehepartnern vorgesehen ist. Es wurde aber besprochen, dass bei Sonderfällen der Ausschuss darüber entscheidet, auch bei nicht verheirateten Lebenspartnern auszurücken.

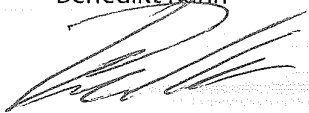
Alle Mitglieder haben einstimmig bestätigt, mit der Statutenänderung einverstanden zu sein.

5. Abstimmung über die Vollmacht an den Ausschuss zur eventuellen gesetzlichen Anpassung der Statuten

Es wurde einstimmig dafür gestimmt, dass der Ausschuss die Vollmacht über die eventuellen gesetzlichen Anpassungen der Statuten hat.

Ende der Versammlung: 20.00 Uhr

Der Obmann
Benedikt Kahn



AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

28 OTT. 2020

al n.

unter Nr.

Versate €

Eingezahlt

Serie 3

imposta registro €

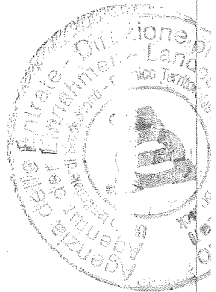
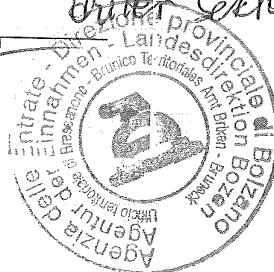
Registergeb. €

interessi/sanzioni €

Zinsen/Strafgeb. €

L'assistente Ausserhofer Einst

*Firma su delega del Direttore Provinciale Dr. Midega Olga Ungerer



Statuten der Pater Haspinger Musikkapelle EO

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Gsies. Er trägt den Namen „Pater Haspinger Musikkapelle Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Pater Haspinger Musikkapelle EO“. Er besteht seit dem Jahre 1951.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gsies, Lahn 1 c.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Pater Haspinger Musikkapelle EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. **Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.**
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Probertätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

4.1 Die Mitgliedschaft ist frei.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenzeichenträgern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen, der Fähnrich werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder und Ehrenzeichenträger werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Als Aufnahmekriterium gilt das Jungmusikerleistungsabzeichen/Leistungsabzeichen in Bronze wobei die Jungmusikanten im darauffolgenden Vereinsjahr als aktives Mitglied aufgenommen werden. Über Sonderfälle entscheidet der Ausschuss wobei in einem definierten Zeitraum das vorgesehene Jungmusikerleistungsabzeichen/Leistungsabzeichen nachzuholen ist.

4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und ab 18 Jahren **passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Kein Wahlrecht besitzen ebenfalls Marketenderinnen, Fähnrich, wenn sie nicht ordentliche Mitglieder sind.

4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

4.8 Ein Mitglied gilt als Ausgetreten, wenn es mehr als 4 Monate grundlos keinerlei Vereinstätigkeit aufweist und auf 2 schriftliche Einladungen zu einer Aussprache gegenüber dem Vorstand nicht reagiert. Das Mitglied wird darüber informiert, dass es laut den Statuten als ausgetreten geführt wird und dass es ab Erhalt des Schreibens 30 Tage Zeit hat, Rekurs dagegen einzulegen. Weiters wird dies so im Mitgliederbuch festgehalten.

4.9 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

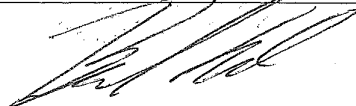
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

Art. 5 Organe

5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

5.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.



- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **verschobenen Geschäftsjahr**. Es beginnt am 1. Dezember und endet mit dem 30. November des darauffolgenden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in, den Marketenderinnen, dem Fähnrich und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb Dezember einberufen. Die Einladung muss mindestens 5 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher/digitaler Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

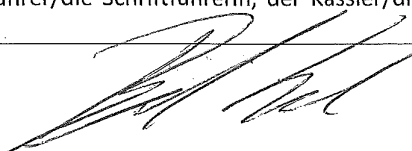
Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.

- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme und, nach dem Bericht der Rechnungsrevisoren, Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen für die Legislaturperiode
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ernennung als Ehrenmitglied: erfolgt aufgrund besonderer Verdienste (z. B. langjähriger Funktionär, Obmann oder Kapellmeister, Vorstandsmitglied usw. und mindestens 12 volle Jahre im Ausschuss tätig sind). Die entsprechenden Ehrenurkunden sind bei einem geeigneten Anlass zu überreichen.
- Ernennung als Ehrenzeichenträger: erfolgt für jene Mitglieder, welche mindestens 40 Jahre aktiv im Verein mitgewirkt und aus dem Verein ausgeschieden sind. Die entsprechenden Ehrenurkunden sind bei einem geeigneten Anlass zu überreichen.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Direkt gewählt werden: im ersten Wahlgang der Obmann/die Obfrau und vier Beiräte. Im zweiten Wahlgang der Schriftführer/die Schriftführerin, der Kassier/die Kassiererin, der Jugendleiter/die



Jugendleiterin, der Trachtenwart/die Trachtenwartin und der Instrumentenwart/die Instrumentenwartin.

Der Obmannstellvertreter/die Obmannstellvertreterin wird bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses aus den 4 Beiräten in geheimer Abstimmung gewählt.

Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus **11 Personen**.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der Obmann Stellvertreter/in oder Obfrau Stellvertreter/in
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in
- der/die Trachtenwart*in
- der/die Instrumentenwart*in
- 3 Beiräte

Nach Bedarf können maximal 2 weitere Mitglieder in den Ausschuss kooptiert werden.

8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

8.4 Dem Vorstand **obliegen**:

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenzeichenmitgliedschaft

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder **+1 beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:

- Spenden
- Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
- Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
- alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen

9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

- 10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

- 11.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

- 11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 13. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

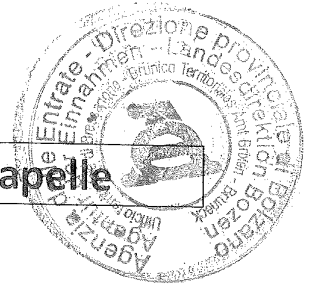
Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 08.10.2020 **einstimmig** genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN

Benedikt Kahn



Geschäftsordnung der Pater Haspinger Musikkapelle



1. Gründungsmitglieder

- 1.1 Gründungsmitglieder waren Herr Georg Walder, Herr Johann Schwingshackl und Herr Vinzenz Haberer „Rader“.
- 1.2 Auf Veranlassung von Herrn Johann Schaller sen. Wurde die Musikkapelle auf den Namen Pater Haspinger Musikkapelle getauft.

2. Pflichtausrückungen

- 2.1 Bei Hochzeiten und Hochzeitsjubiläen von aktiven Mitgliedern, aktiven Marketenderinnen und aktivem Fähnrich.
- 2.2 Bei Begräbnissen eines aktiven Mitgliedes, wobei die Kapelle mit einem Kranz auszurücken hat.
- 2.3 Bei Sterbefällen bzw. Begräbnissen von Ehepartnern, Eltern, Zieheltern oder Kindern eines aktiven Mitgliedes.
- 2.4 Bei höheren religiösen Anlässen, wie Prozessionen, Einzügen und Empfängen und zwar bei rechtzeitiger Mitteilung des Termins und nicht Überschneidung einer bereits zugesagten Verpflichtung.
- 2.5 Bei Jubiläen und Sterbefällen von Pfarrern.
- 2.6 Bei Hochzeitsjubiläen und bei Begräbnissen von Ehrenmitgliedern
- 2.7 Bei Begräbnissen von Ehrenzeichenträgern.
- 2.8 Bei Begräbnissen von Nichtmitgliedern wenn es von den Verwandten verlangt wird, wobei nur beim Trauerzug oder im Friedhof gespielt wird. Über die Entschädigung entscheidet der Ausschuss.
- 2.9 Über alle Ausrückungen und eventuelle Sonderfälle entscheidet der Ausschuss.
- 2.10 Das begründete Fernbleiben von Ausrückungen muss rechtzeitig beim Kapellmeister oder beim Obmann entschuldigt werden

3. Pflichten des Mitgliedes

- 3.1 Das Mitglied pflegt alle erhaltenen Gegenstände und Kleidungsstücke der Musikkapelle. Sollten mutwillig oder nachlässig Beschädigungen verursacht werden so hat das Mitglied für deren Behebung zu sorgen.
- 3.2 Mitglieder, die aus der Musikkapelle freiwillig ausscheiden oder ausgeschlossen werden, müssen alle erhaltenen Gegenstände und Kleidungsstücke in Ordnung abgeben und für eventuelle Reparaturen aufkommen.
- 3.3 Zuspätkommen zu Proben und Ausrückungen ist rechtzeitig bei den dafür verantwortlichen Personen zu entschuldigen.
Sollte ein Musikant 3 Mal unentschuldigt den Proben und/oder Ausrückungen ferngeblieben sein, wird er zu einer Aussprache mit dem Ausschuss eingeladen.
Jede Entschuldigung muss eine annehmbare Begründung haben ansonsten gilt sie als unentschuldigt.

4. Aufgaben der Funktionäre

- 4.1 Die Aufgaben der Funktionäre werden in einem stets aktualisierten Organigramm definiert und dieses wird im Probelokal ausgehängt und/oder den Mitgliedern bei Bedarf oder Anfrage ausgehändigt.